

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
<b><u>1. Träger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen</u></b>			
<b>1.1. Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht, 88041 Friedrichshafen (Schreiben vom 20.12.2022)</b>			
	Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 28.08.2025 und geben zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:		
	<b>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>		
	<b>Art der Vorgabe</b>		
	<p>I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u></p> <p>1. Wie bereits mit Mail an Herrn Bürgermeister Stukle vom 1. Juli 2025 kommuniziert, sehen wir die Erforderlichkeit des Bebauungsplans als gegeben an, da unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artenschutzgutachtens von Frau Sproll in der Fassung vom 17. Juni 2025 sowie unseren Ausführungen in o. g. Mail der Bebauungsplan realisierbar ist (siehe auch unten) und der Bebauungsplan die möglichen Beeinträchtigungen nur vorbereitet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass einzelne Vorgaben, da teilweise außerhalb des Plangebiets liegend, derzeit nicht gesichert sind und spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gewährleistet sein müssen.</p> <p>2. Bereits in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hingewiesen. Diese ist den Unterlagen allerdings nur rudimentär, wenn überhaupt, zu entnehmen (S. 13 Umweltbericht) und sollte unseres Erachtens ergänzt werden. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund des Mitwirkungsrechts von anerkannten Na-</p>	<p>Kenntnisnahme, zu den mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochenen Maßnahmen, die außerhalb des Plangebietes liegen (z.B. Straßenbeleuchtung), liegt eine Zusage der Gemeinde vor, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Die Verträglichkeit der Planung mit dem FFH-Gebiet ist in den ausführlichen Untersuchungen und Unterlagen zum Artenschutz nachgewiesen und wird durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet. Diese Punkte werden nochmals in dem entsprechenden Formular zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zusammengestellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

	<p>turschutzvereinigungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG sowie der Mitwirkung der höheren Naturschutzbehörde bei Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG. Auf diese Mitwirkungsrechte wird ausdrücklich hingewiesen. Für die Verträglichkeitsprüfung kann nach unserer Einschätzung weitgehend auf die Ausführungen zum Artenschutz zurückgegriffen werden.</p> <p>3. Die Bilanzierung des Plangebiets in der Planung (Tabelle 5 des Umweltberichtes) weist keine wassergebundenen Flächen auf, welche in der örtlichen Bauvorschrift Nr. 5 aufgeführt werden. Die Bilanzierung ist entsprechend der geplanten Zufahrts-, Stellplatz- und ggf. Hofflächen anzupassen und zu ergänzen. Der Stammumfang von Einzelbäumen nach 25 Jahren Entwicklungszeit kann gemäß des Bewertungsmodells der Kreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen wegen Nachbarrechtsabständen, störende Wirkung auf, und Nähe zu den Gebäuden bei kleinen Grundstücken, standörtliche Rahmenbedingungen etc. in der Regel nur mit maximal 40 cm veranschlagt werden. (Siehe ergänzende Hinweise 2.6. zum Bewertungssystem).</p> <p>4. Es ist zu prüfen, ob im Plangebiet tatsächlich beleuchtete Werbeanlagen erforderlich und mit den Rahmenbedingungen für die Fledermäuse vereinbar sind (Planungsrechtliche Festsetzung 10.02 und S. 29).</p> <p>Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, ein Monitoringprogramm ist zu erarbeiten (vgl. Artenschutzbericht, S. 11).</p>	<p>Die naturschutzrechtliche Bilanzierung wird überarbeitet und angepasst.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet, insbesondere im MU 2 Werbeanlagen in einem untergeordneten Ausmaß erforderlich werden, z. B: für Dienstleistungs- oder Therapieeinrichtungen, für den öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsraum o. ä.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung der Planungen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
--	--	--	--

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

<p>Das Beleuchtungskonzept (vgl. Umweltbericht, S. 27) ist im weiteren Verfahren (spätestens im Rahmen der Baugenehmigung) zu erarbeiten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>In der planungsrechtlichen Festsetzung 10.4.1 sind Abbruchzeiten gemäß Umweltbericht, S. 29 vorzugeben.</p> <p>Freianlagenplan: Um eine bessere Funktionsfähigkeit der Leitlinien erreichen zu können sollen die Pflanzungen zwischen den Gebäuden A und B nicht aus „und/oder“ Rosen und Sträuchern bestehen, sondern zumindest aus einer Mischung von „Rosen und Sträuchern“, sowie eine Wuchshöhe von mindestens 2 m aufweisen.</p> <p>Es ist zu klären, wie die Funktionsfähigkeit der Korridore in der Bauphase bzw. unmittelbar nach Errichtung der Gebäude erreicht werden soll. Wir bitten hierzu Aussagen über die Qualität der Sträucher und Bäume zu treffen, insbesondere deren Höhe bei der Pflanzung. Des Weiteren dürfte die Berankung (der Laubengänge) relativ kurzfristig nur möglich sein, indem auch auf den Stockwerken Substrat, beispielsweise in Pflanztrögen, zur Verfügung gestellt wird und eine Berankung nicht ausschließlich vom Boden aus erfolgen muss.</p> <p>Die planextern vorgesehenen Maßnahmen (langfristiger Erhalt des Nussbaumes, Ersatzpflanzung bei Abgang sowie die Abschirmung der Laterne im Westen des Plangebiets) sind nicht über den Bebauungsplan gesichert und müssen in anderer Form gewährleistet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Bauvorlagen.</p> <p>Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr.10.4.1 = redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung der Planung.</p> <p>Die Qualität der zu pflanzenden Bäume ist in der Pflanzenliste festgesetzt = Solitär, 3 x v., StU 16 – 18. Es wird vorgeschlagen, in der Pflanzenliste auch die Qualität der Sträucher festzulegen = Sträucher, 3 x v., H 125-150.</p> <p>Stockwerkweise angeordnete Pflanztröge sind teuer und führen zu einem hohen Pflegeaufwand. Stattdessen wird vorgeschlagen, für bodengebundene Fassadenbegrünungen Mindestgrößen festzulegen = Solitär, 3 x v., H 125-150.</p> <p>Hierzu liegt die eindeutige Aussage der Gemeinde Frickingen vor, dass sie diese Maßnahmen umsetzen wird.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zu den vorgeschlagenen Ergänzungen der Pflanzenliste zur Größe der zu pflanzenden Sträucher und Rank-/ Kletterpflanzen</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
---	--	---

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

<p>II. <u>Belange des Planungsrechts:</u></p> <p>Wir mussten feststellen, dass beim Anwählen des in der Beteiligungsmail enthaltenen Internet-Links eine Fehlermeldung erfolgt (Abrufversuche am 01. und 09.10.2025). Auch über das zentrale Internetportal ist kein Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen möglich. Über die im Mitteilungsblatt vom 04.09.2025 angegebene Fundstelle <a href="http://www.frickingen.de/">http://www.frickingen.de/</a> (Rubrik 'Aktuelles aus dem Rathaus') lassen sich die Bewerbungsunterlagen ebenso wenig abrufen. Beim Suchen lassen sich die Unterlagen zwar auf einer Unterseite in der Rubrik Bauen &amp; Wohnen finden, gleichwohl ist zu befürchten, dass ein beachtlicher Fehler der Bekanntmachung vorliegt, welcher eine Wiederholung dieses Verfahrensschrittes erforderlich macht.</p> <p>Die Formulierung der Bekanntmachung erfolgte trotz Hinweises in der vorherigen Beteiligung nicht gemäß der aktuellen Rechtsfassung des § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p><b>Rechtsgrundlage</b>          Zu I.1. u. 4.: § 39 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG          Zu I.2.: § 34 BNatSchG          Zu I.3.: § 1a BauGB, § 15 BNatSchG          Zu II.: §§ 3 Abs. 2, 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</p> <p><b>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>          Zu I.1 u. 4.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. BNatSchG          Zu I.2.: Ergänzung des Textteils um eine FFH Vorprüfung          Zu I.3.: Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung          Zu II.: keine</p>	<p>Kenntnisnahme, der Verfahrensschritt wurde wiederholt. Es ergaben sich keine Änderungen / Ergänzungen etc. bei den eingegangenen Stellungnahmen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
---	---	----------------------------------

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

	<p><b>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----</b></p>		
	<p><b>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</b></p>		
	<p><b>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u></b>            1. Aufgrund der Herausnahme der Festsetzung 9.0 ist die Nummerierung anzupassen.            2. Auf S. 15 werden in der Inhaltsangabe Werbeanlagen/Automaten aufgeführt, ohne dass eine solche örtliche Bauvorschrift aufgenommen ist. Ggf. ist auch hier ein Abgleich der Nummerierung angezeigt. Dass Werbeanlagen in der Festsetzung Nr. 10.2 zur Außenbeleuchtung aufgeführt sind, ist zu hinterfragen.</p>	<p>Prüfung und ggfls., redaktionelle Korrektur im Textteil.             Redaktionelle Korrektur im Textteil.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b>   <b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>II. <u>Belange des Bauordnungsrechts:</u></b>            1. Warum neuerdings auch in den Baufeldern das Planzeichen 15.14 (Kordellinie) verwendet wird, ist nicht nachvollziehbar.            2. Wir regen an bzgl. der privaten Grünflächen statt des Verweises auf die Festsetzung 8.1 deren jeweilige Zweckbestimmung auch in die Zeichenerklärung zu übernehmen. Dies auch, da die in die Festsetzung Nr. 11.1 neu aufgenommenen Sträucher bislang nicht sofort im Rechtsplan erkennbar sind.            3. Die örtlichen Bauvorschriften 2.1 (aufliegende Solaranlagen) und 2.2 (begrünte Flachdächer in MU 1) sind widersprüchlich. Die Aussagen in der Abwägung vermögen diesen nicht aufzulösen und sind im Hinblick auf die Rechtslage (Solarpflicht) nicht nachvollziehbar. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass örtliche Bauvorschriften so zu formulieren sind, dass gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien uneingeschränkt möglich ist (§ 74</p>	<p>Mit den innerhalb der Baufelder festgesetzten 'Knödellinien' werden die Balkone und Laubengänge markiert.             Redaktionelle Ergänzung im Rechtsplan.             Auf der Grundlage der aktuellen LBO wird vorgeschlagen, die Beschränkung zur Gestaltung von Solaranlagen (nur aufgelegt zulässig) ersatzlos zu streichen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b>   <b>Nicht erforderlich</b>   <b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Streichung der örtlichen Bauvorschrift, wonach Solaranlagen nur aufgelegt (nicht aufgeständert) zulässig sind</b></p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

	<p>Abs. 3 LBO neuester Fassung). Andernfalls sind Bauvorschriften unwirksam. Eine differenzierte Regelung für die verschiedenen Dachformen wird angeregt. Aussagen in der Begründung fehlen nach wie vor.</p> <p>4. Die Anfahrbarkeit der Stellplätze am Seniorenhaus wird in Frage gestellt. Es wird empfohlen eine Überprüfung mittels Schleppkurven vorzunehmen.</p>	<p>Die Anfahrbarkeit der Stellplätze ist gewährleistet, die exakte Festlegung der Ausführung erfolgt im Rahmen der Objektplanung.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>III. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Die Formulierung, das Plangebiet habe „eine gewisse Bedeutung für die Flugrouten der Fledermäuse“ (Begründung, S. 32), wird deren essenzieller Bedeutung nicht gerecht, da die wichtigsten zwei Flugwege entlang des Plangebiets bzw. durch das Plangebiet hindurchführen (vgl. Artenschutzbericht, S. 3). Daher ist großer Wert auf die artenschutzkonforme Planung zu legen, um eine negative Entwicklung der Wochenstube des Großen Mausohrs in der Kirche St. Martin zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung werden in der Begründung unter Nr. 6 (S. 32/33) zwei unterschiedliche Werte für das Ausgleichsdefizit benannt, wobei die „257.317 Ökopunkte“ auf S. 32 vermutlich irrtümlich angegeben sind.</p>	<p>Die Planung entspricht den Vorgaben des Artenschutzes und ist mit der Gutachterin und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Redaktionelle Berichtigung in der Begründung.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>IV. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> 1. Starkregenmanagement:</p> <p>In der Stellungnahme vom 14.12.2023 wurde auf eine Gefährdung des Plangebiets in Bezug auf Starkregen hingewiesen. In der Abwägung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange (Synopsis) wird erwähnt, dass Festsetzungen zugunsten des Wasserhaushaltes und des Hochwasserschutzes enthalten sind.</p>	<p>In dem genannten LUBW-Leitfaden werden Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen von Bebauungsplänen festzusetzen sind. Hierzu gehören u. a.: Steuerung der Versiegelung, Retention, Rückhalt von Niederschlagswasser in der Fläche, Wasserdurchlässigkeit von Zufahrten, Terrassen und Stellplätzen, Anlage von Hecken, Blüh- und Grünstreifen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

	<p>Es gibt Vorgaben zur Regenwasserbewirtschaftung und Ausweisung von Grünflächen und Dachbegrünung. Dies sind nicht die Inhalte eines Starkrisikomanagements.</p> <p>Beim Thema Starkregen soll u. a. wild abfließendes Wasser bzw. Außengebietswasser analysiert und berücksichtigt werden, sofern es einem erschlossenen Siedlungsgebiet zufließt. Des Weiteren sind die Hauptfließwege im Plangebiet zu analysieren und freizuhalten, sodass das Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann. Zur analytischen Vorgehensweise kann der Leitfaden der LUBV „kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ herangezogen werden.</p> <p>2. Umweltbericht/Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Boden:</p> <p>Die E-/A-Bilanzierung des Schutzguts Boden weist im Plangebiet eine Bodenbewertung von insgesamt 2,33 Wertpunkten aus (AKIWAS: 2; FIPU: 2,5; NATBOD: 2,5). Die Daten sind der BK50 des LGRB entnommen. Die Daten der Bodenschätzung weisen für den Standort eine Wertung von 2,67 WP (AKIWAS: 3; FIPU: 3; NATBOD: 2) auf. Daraus ergibt sich bei gleicher Berechnung ein höheres Defizit, das zusätzlich ausgeglichen werden muss.</p> <p>Außerdem wird die geplante Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme angerechnet, was in der Folge einen geringeren Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden ergäbe. Nach der Fortschreibung des Heftes 24 „Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ aus dem Jahr 2024 wird die Dachbegrünung nicht mehr als Minimierungsmaßnahme gelistet und anerkannt. Der Umweltbericht ist in diesem Punkt ebenfalls</p>	<p>Überarbeitung / Korrektur der naturschutzrechtlichen Eingriff-Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Gem. vorliegendem Leitfaden zur Eingriffsregelung der Landkreise Bodenseekreis Ravensburg und Sigmaringen ist die Anrechnung der Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme zulässig und wird beibehalten. Grundsätzlich erfüllen Dachbegrünungen wesentliche Funktionen für die Regulierung des Klein- / Lokalklimas, die Rückhaltung von Regenwasser und als Brut- und Nahrungshabitate für Vögel und Insekten.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
--	--	---	---

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

	zu überarbeiten. Insgesamt ist von einem höheren Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden auszugehen.		
	V. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> In der Begründung steht auf Seite 32, dass das Ausgleichskonzept erst im weiteren Verfahren erarbeitet wird. Sollten evtl. zusätzlich Kompensationsmaßnahmen auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig werden, bitten wir um erneute Beteiligung des Landwirtschaftsamtes.	Das durch die Planung entstehende Biotopwertdefizit in Höhe von 6.618 Biotopwertpunkten wird durch die Anlage einer Hochstamm-Streuobstwiese auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 203 auf der Gemarkung Altheim ausgeglichen. Die Maßnahme soll auch zum Ausgleich des im Rahmen des 2. Abschnitts des Neubaus des Radwegs von Altheim nach Lippertsreute / Abschnitt Bruckfelden - Lippertsreute anfallenden Biotopwertdefizits hinzugezogen werden und befindet sich derzeit in Planung.	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>1.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 10.09.2025)</b>			
	Zum o. g. Bebauungsplan haben wir im November 2023 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden in der Synopse vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.	---	---
<b>1.3 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91, 79104 Freiburg (Eingang per Mail am 15.09.2025)</b>			
	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.12.2023 (Az. 2511//23-04902) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung; sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	---	---

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 15.09.2025 – 15.10.2025**

	<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <a href="#">LGRBhomepage</a> entnommen werden. Bitte nutzen sie hierzu auch den <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> sowie <a href="#">LGRBwissen</a>.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
<p><b>1.4 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Eingang per Mail am 22.09.2025)</b></p>			
	Der Regionalverband bringt zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	---	---
<p><b>1.5 Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, 72072 Tübingen (Eingang per Mail am 25.09.2025)</b></p>			
	Keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung.	---	---
<p><b>1.6 STADTWERK AM SEE GmbH &amp; Co.KG, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen (Eingang per Mail am 10.10.2025)</b></p>			
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planänderung erheben wir keine Einwände. Wir bitten Sie dennoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	---	---